

**Büro für Schallschutz
Dr. Wilfried Jans**

von der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Bauakustik und Schallimmissionsschutz

Im Zinken 11
77955 Ettenheim

Telefon 07822-8612085
Telefax 07822-8612088
e-mail mail@jans-schallschutz.de

Büro für Schallschutz Dr. Jans, Im Zinken 11, 77955 Ettenheim

per e-mail
Bauamt
z. Hd. Herrn Müller
Alte Bundesstraße 31

79194 Gundelfingen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		ja-6253	15.10.2020

Bebauungsplan "Am Waldfriedhof" in Gundelfingen
- schalltechnische Beratung (Betriebslärm-Immissionsschutz)

Sehr geehrter Herr Müller,

beim gestrigen Ortstermin mit Ihnen, Herrn Schuler und dem Steinmetz Herrn Jakob wurden verschiedene Varianten eines Schallschirms südlich des Steinmetzbetriebs diskutiert. Außerdem wurde von Herrn Jakob die Aktionsfläche, auf der die lärmintensiven Tätigkeiten (vor allem Flexarbeiten) stattfinden, im Vergleich zu den Angaben im Gutachten Nr. 6253/1338 vom 19.06.2020 eingeschränkt. Diese eingeschränkte Aktionsfläche ist in den Plan in Anlage 1 eingetragen. Genutzt wird nur eine Fläche, die das nördliche Drittel der Werkstatt ausspart und die im Westen etwa 2 m westlich des Werkstattdaches endet.

Abweichend von den Angaben in Abschnitt 4.4 und Anlage 17 des Gutachtens wird nun unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten Aktionsfläche der zum Schutz einer 4-geschossigen Bebauung (Erdgeschoss und drei Obergeschosse) im geplanten "allgemeinen Wohngebiet" erforderliche Schallschirm dimensioniert. Dieser Schallschirm soll als Wand ausgebildet werden; ein in Richtung Norden auskragendes Dach ist nicht vorgesehen. Das Dach der Werkstatt soll außerdem nicht nach Süden verlängert werden und somit auch nicht an die Lärmschutzwand angeschlossen werden. Die Wandoberkante befindet sich auf Flurstück Nr. 2120/1 in 0,5 m Abstand zur Grundstücksgrenze zum

nördlich angrenzenden Flurstück Nr. 2120/2. Der Verlauf dieser Wandoberkante ist in den Plan in Anlage 1 eingetragen.

Um mit dieser Wand an allen potentiellen Einwirkungsorten des geplanten "allgemeinen Wohngebiets" in allen Geschossen, d. h. insbesondere auch an den in Anlage 1 eingetragenen Immissionsorten in Höhe des ungünstigsten Geschosses (3. OG), den Immissionsrichtwert "tags" der TA Lärm¹ von 55 dB(A) einzuhalten bzw. zu unterschreiten, muss die Lärmschutzwand folgende Abmessungen aufweisen:

Wandoberkante relativ zum Niveau der Aktionsfläche (Werkstattboden) des Steinmetzes: $h = 5,0 \text{ m}$

Wandlänge: $l = 16 \text{ m}$

Die Dimensionierung der Wand erfolgte unter Berücksichtigung der im Gutachten Nr. 6253/1338 vom 19.06.2020 beschriebenen Ausgangsdaten und Randbedingungen; abweichend vom Gutachten wurde nun aber die oben beschriebene verkleinerte Aktionsfläche des Steinmetzbetriebs angesetzt.

Die Abmessungen der hier dimensionierten Lärmschutzwand können noch reduziert werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass auch mit einer kleineren Lärmschutzwand die jeweils maßgebenden schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden können. Beispielsweise kann die Wand kürzer werden (d. h. $l < 16 \text{ m}$), wenn der im geplanten "allgemeinen Wohngebiet" vorgesehene, durch die in Anlage 1 eingetragenen Immissionsorte repräsentierte Baukörper sich nach Westen nicht bis zum Rand des Baufensters erstreckt. Maßgebendes Kriterium zur Ermittlung der erforderlichen Wandlänge ist die konkrete Anordnung der offenbaren Fenster schutzbedürftiger Räume in der Nordfassade dieses Baukörpers.

Außerdem könnte die Höhenabmessung der Lärmschutzwand reduziert werden, wenn in den oberen Geschossen oder zumindest im obersten Geschoss (3. OG) in der Nordfassade des genannten Baukörpers auf die Anordnung offener Fenster schutzbedürftiger Räume verzichtet wird. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, durch

¹ TA Lärm (2017-06)

"Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)"

vorgelagerte Elemente, wie z. B. teilweise geschlossener Laubengang, Prallscheiben vor Fenstern, Teilverglasung vorgelagerter Balkone u. ä., eine hinreichende Abschirmung für die oberen Geschosse sicherzustellen.

Vorstehende Ausführungen gingen davon aus, dass das geplante "Mischgebiet" nicht bebaut wird und lediglich Maßnahmen zum Schutz des geplanten "allgemeinen Wohngebiets" vor einer unzulässigen Lärmeinwirkung durch den benachbarten Steinmetzbetrieb zu treffen sind. Die zum Schutz des "Mischgebiets" erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind bereits in Abschnitt 4.4 des Gutachtens (dort: Seite 21, unten) beschrieben und gelten unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jans

Anlagen: 1

Ø Arbeitsgemeinschaft Brenner · Thiele (per e-mail)
Kuhs Architekten (per e-mail)

Bebauungsplan "Am Waldfriedhof" in Gundelfingen

- Lageplan mit Eintragung der im Text beschriebenen Lärmschutzwand südlich der Aktionsfläche des Steinmetzbetriebs

